

RS UVS Salzburg 2006/01/27 5/12087/5-2006th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2006

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesstraßen-Mautgesetz (§10). Der Beschuldigte kann daher mit seinem Vorbringen der nicht entsprechenden Kennzeichnung der Mautpflicht nichts gewinnen, zumal die Anbringung des Hinweisschildes über die Vignettenpflicht gemäß der Mautordnung rein deklaratorischen Charakter hat.

Schlagworte

Entrichtung der zeitabhängigen Maut, Hinweisschild über die Vignettenpflicht, Kennzeichnung der Mautpflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at